

1032/AE XX.GP

## ENTSCHLIEßUNGSANTRAG

der Abgeordneten Volker Kier, Helmut Peter und PartnerInnen

betreffend Entwurf für ein Bundesgrundsatzgesetz in der Sozialhilfe

Seit einigen Jahren bereits fordern unzählige Organisationen, Armuts - Netzwerke sowie politische Gruppierungen fast jeden Couleurs, die vollkommen unbefriedigende Gesetzeslage in der Sozialhilfe zu ändern, indem bundeseinheitliche Standards für Gewährung und Höhe der Sozialhilfe geschaffen werden. Bereits vor über zwei Jahren hat das Liberale Forum daher einen Antrag eingebracht, in dem Mindeststandards für eine Bundes - Sozialhilfe vorgeschlagen wurden.

Angelegentlich der Behandlung dieses Antrags am 1. Oktober 1997 hat der Sozialausschuß die Bundesministerin in einer Entschließung einstimmig aufgefordert, mit den Ländern Gespräche über die "Weiterentwicklung der Sozialhilfe" aufzunehmen. Nachdem mittlerweile die Sozialministerin mehrmals geäußert hatte, daß diese Gespräche erfolglos verlaufen sind, weil sich die Landesfinanzreferenten gegen eine Änderung in der ausschließlichen Zuständigkeit für die Sozialhilfe ausgesprochen hatten, ist es nach Meinung der unterzeichneten Abgeordneten höchst an der Zeit, daß der Bund verstärkt initiativ wird und mittels Vorlage eines konkreten Gesetzesentwurfs die Verhandlungen mit den Ländern wieder aufnimmt. Dies ist umso notwendiger, als aufgrund steigender Notstandshilfe - und Sozialhilfe - Empfängerzahlen die Länder mit ihrer unterschiedlichen Gesetzgebung und ihren niedrig dotierten Sozialhilfe - Budgets immer weniger in der Lage sind, den sozialen Problemen wirksam zu begegnen.

Nach wie vor nämlich besteht beispielsweise bei den Sozialhilferichtsätzen für Hauptunterstützte eine Schwankungsbreite in den einzelnen Bundesländern zwischen 3.715 Schilling (Salzburg) und 5.460 Schilling (Oberösterreich). Bei den Zusatzleistungen werden z.B. in Tirol die Wohnkosten in der Höhe des tatsächlichen Aufwandes, in der Steiermark hingegen in Höhe des vertretbaren Aufwandes übernommen, während Kärnten für die Wohnkostenerstattung Obergrenzen bestimmt und Salzburg einen Teil der Kosten aus der "Hilfe für besondere Lebenslagen" bestreitet. Schließlich bestehen markante Ungleichheiten, was die Gewährung von Sozialhilfe in Ergänzung zum Arbeitslosengeldbezug betrifft. In einigen Bezirken Nieder - und Oberösterreichs sowie der Steiermark werden sogar grundsätzlich keine Sozialhilfeeleistungen gewährt, wenn ein Arbeitslosengeldbezug vorliegt.

In vielen Ländern der EU wurden bereits vor Jahren Systemumstellungen vorgenommen, die unabhängig von vorangegangenen Erwerbseinkommen eine einheitlich gestaltete Mindestsicherung - gerade auch als Grundsicherung im Alter - vorsehen. Die gegenwärtige sozialpolitische Entwicklung in Österreich weist indes noch immer in die gegensätzliche Richtung: Niedrig Einkommen führen zu niedrigen Arbeitersatzeinkommen (wie Arbeitslosengeld oder Pension) und werden durch die Sozialhilfe der Länder äußerst uneinheitlich aufgestockt - dies betrifft sowohl die Anspruchsvoraussetzungen als auch die Höhe der Sozialhilfe in den einzelnen Bundesländern.

Eine zusätzliche, wesentliche Komponente erhält die Forderung nach Ausbau einer Bundes - Sozialhilfe dadurch, daß es angesichts der steigenden Zahl an Langzeitarbeitslosen, die überwiegend das soziale Netz der Notstandshilfe beanspruchen, immer schwieriger und unplausibler wird, diese Leistung ausschließlich aus den Beiträgen der DienstnehmerInnen und DienstgeberInnen zur Arbeitslosenversicherung zu finanzieren.

Hier sind Lösungen dringend gefragt - eine Eingliederung der derzeitigen Notstandshilfe in eine neue, erweiterte Bundes - Sozialhilfe ist hierzu ein Diskussionsansatz des Liberalen Forum.

Weiters ist nach Ansicht der Liberalen die Schaffung eines Bundesgrundsatzgesetzes für einen Umbau der Sozialhilfesysteme in Richtung einer Grundsicherung wesentlich und geboten. Für die - auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht - notwendigen Vorarbeiten drängt daher die Zeit, will die Republik die sozialen Grundrechte, die Sicherung des Sozialbudgets und den Erhalt des sozialen Friedens bewahren.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

### **Entschließungsantrag**

Der Nationalrat wolle beschließen:

“Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Arbeit, Soziales und Gesundheit, wird aufgefordert, bis 30. Juni 1999 einen Entwurf für ein Bundesgrundsatzgesetz in der Sozialhilfe zu erarbeiten, auf dessen Grundlage anschließend mit den Ländern in Verhandlungen zu treten und über den Stand dieser Gespräche den Mitgliedern des Sozialausschusses in zweimonatigem Abstand einen schriftlichen oder mündlichen Bericht zu geben.”

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen*